

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

10.05.2013/rei

Frau  
Sibylle Laurischk, MdB  
Vorsitzende des Familienausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Bearbeitet von  
Regina Offer

Telefon +49 30 37711-410  
Telefax +49 30 37711-409

E-Mail:  
regina.offer@staedtetag.de

per E-Mail: [familienausschuss@bundestag.de](mailto:familienausschuss@bundestag.de)

Aktenzeichen  
51.05.02 D

## **Einladung zu einer öffentlichen Anhörung zu den Vorlagen zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt am 13.05.2013**

Sehr geehrte Frau Laurischk,

haben Sie vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu den Vorlagen zum Ausbau der Hilfen für Schwangere zur Regelung der vertraulichen Geburt, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wird durch Frau Beigeordnete Verena Göppert, Deutscher Städtetag, bei der Anhörung vertreten.

Grundsätzlich begrüßen wir den Gesetzentwurf, da sie Schwangeren mit Anonymitätswunsch mehr Rechtssicherheit bieten soll. Wir haben bereits im Anhörungsverfahren des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum damaligen Referentenentwurf für ein Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere – Regelung der vertraulichen Geburt Stellung genommen und auf einige Mängel des Gesetzes hingewiesen, die leider weiterhin auch im Gesetzentwurf noch enthalten sind. Wir erlauben uns, den Fragenkatalog, soweit kommunale Belange betroffen sind, im Zusammenhang zu beantworten.

1. Wir begrüßen, dass die bestehenden Hilfeangebote besser bekannt gemacht werden sollen. Die vorgesehenen Regelungen können das Wohl von Mutter und Kind besser schützen, als das in der bisherigen Praxis umgesetzt werden konnte. Positiv einzuschätzen sind die verschiedenen Verfahrensregelungen, die die Frau in die Lage versetzen sollen, ihr Elternrecht doch noch wahrzunehmen. Als ebenso wichtig hervorzuheben sind die Verfahrensregelungen, die das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Herkunft gewährleisten sollen. Allerdings sind die Verfahren auch sehr komplex, sodass in bestimmten Situationen eine Überforderung der Mütter eintreten kann.

2. Nach Einschätzung einiger Kommunen werden auch weiterhin trotz der neuen Möglichkeiten zur vertraulichen Geburt Babyklappen benötigt werden. Es ist davon auszugehen, dass einige Mütter die Angebote der vertraulichen Geburt nicht wahrnehmen möchten oder Notlagen auch nach einer Geburt entstehen, die eine anonyme Abgabe des Kindes in einer Babyklappe zur Folge haben können. Wir halten es für sehr kritisch, dass der Gesetzentwurf die rechtlichen Probleme der Einrichtung der Babyklappe nicht löst. Im Abschlussbericht der DJI-Studie „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“ war es als zentrales Erfordernis formuliert worden, für alle Beteiligten Handlungssicherheit zu schaffen. Dies solle in erster Linie durch eine eindeutige Rechtslage geschehen. Die gegenwärtige Praxis (der Babyklappen) stehe jedoch im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und führe bei gleichzeitiger Duldung zu keiner konstruktiven Lösung. Vielmehr würden in einer rechtlichen Grauzone Routinen manifestiert, die weder rechtmäßig noch fachlich stets angemessen seien. Die Kommunen erwarten, dass der Gesetzgeber an dieser Stelle Handlungssicherheit schafft und dem offensichtlichen Erfordernis der Vorhaltung von Babyklappen Rechnung trägt. Darüber hinaus wäre auch zu bedenken, neben der Möglichkeit einer vertraulichen Geburt auch die Möglichkeit einer anonymen Geburt unter medizinischer Betreuung zu schaffen.
3. Der Referentenentwurf eröffnet neben dem Adoptionsvermittlungsgesetz und seinen üblichen Verfahren einen weiteren Weg zur Adoption, bzw. eröffnet einen neuen Weg zur Rückholung des Kindes. Die Städte kritisieren, dass die Adoptionsvermittlungsstellen des Jugendamtes nach dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht in allen Situationen zwingend einzubeziehen sind. Nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz darf die gesamte Vermittlungstätigkeit nur von Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle ausgeübt werden. Es dürfen nur Fachkräfte mit der Adoptionsvermittlung beauftragt werden, die aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind. Die Beratung und Begleitung der Schwangeren sollte deshalb zwingend in Kooperation mit einer Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen. Anderenfalls müsste eine Änderung, bzw. Ergänzung des Adoptionsvermittlungsgesetzes erfolgen. Die Unmöglichkeit der Anerkennung der Adoptionsvermittlungsstellen als Beratungsstellen zur vertraulichen Geburt ist in dieser Grundsätzlichkeit nicht nachvollziehbar. Auch die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstellen muss ergebnisoffen angelegt sein, sodass die Interessenkonflikte nicht unbedingt zu befürchten sind.
4. Es stellt sich zudem die Frage, warum die Mütter nach den Regelungen der vertraulichen Geburt bessergestellt werden als andere Mütter, die ihr Kind zur Adoption freigeben und die nach der Einwilligungserklärung beim Notar keine Chance haben, ihr Kind zurückzubekommen. Diese notariellen Einwilligungen zur Adoption müssen bei nicht vertraulichen Geburten acht Wochen nach der Geburt von den Eltern abgegeben werden. Die Fristen bei der vertraulichen Geburt sollten in einem ähnlichen Umfang geregelt werden. Nach derzeitiger Regelung können sie mehr als ein Jahr betragen. Dabei wird vor allem auf die Erkenntnisse der Bindungstheorie hingewiesen. Bei einem so langen Zeitraum (bis zu einem Jahr und mehr) entstehen schützenswerte Bindungen zwischen Adoptiveltern und Kind, eine Herausnahme des Kindes aus seiner Adoptivfamilie kurz vor Abschluss der Adoption, kann für das Kind traumatische Folgen haben. Die lange Zeit der Unsicherheit kann auch das Bildungsverhalten der Adoptiveltern negativ beeinflussen.

Der Gesetzentwurf stellt zudem keine Sicherheit im Sinne des Kinderschutzes her, wenn z.B. Mütter nach einem relativ langen Zeitraum ihre Anonymität aufgeben und ihr Kind bei sich aufnehmen möchten. Die elterliche Sorge ruht per Gesetzentwurf bei der vertraulichen Geburt, das heißt vor Beschluss durch das Vormundschaftsgericht könnte jederzeit die elterliche Sorge uneingeschränkt wieder aufleben. Hier erscheint eine Überprüfung der

Lebensumstände der Mutter äußerst sinnvoll. Im Gesetzestext sollte konkret formuliert werden, dass das Gericht zu prüfen hat, ob die Ausübung der elterlichen Sorge durch die Mutter dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

5. In § 31 Abs. 4 ist geregelt, dass die Mutter verhindern kann, dass das Kind mit Vollen-  
dung des 16. Lebensjahres Einsicht in den Herkunftsnachweis nimmt und somit die  
Anonymität der Mutter aufgehoben wird. Hier wird bei einer Interessensabwägung der  
Position der Mutter der Vorrang eingeräumt. In einigen Fällen kann das durchaus sinnvoll  
sein, dennoch plädieren wir dafür, dass die Mutter diese Entscheidung auch schriftlich für  
das Kind begründen sollte. Es muss zudem eine Ausnahmeregelung der Fälle geben, in  
denen das Kind lebensbedrohlich erkrankt und evtl. keine Chance mehr haben wird, das  
16. Lebensjahr zu erreichen. In diesen Fällen sollte das Kind auch vor dem 16. Lebensjahr  
Einsicht in den Herkunftsnachweis nehmen können. Dies kann auch medizinisch sehr re-  
levant sein, z.B. wenn eine Knochenmarkspende erforderlich wäre. Außerdem sollte eine  
Regelung im Gesetz aufgenommen werden, dass das Kind nach dem Tod der Mutter ihre  
Daten erfährt.
6. Wir geben zu bedenken, dass die Rechte der Väter auch im vorliegenden Gesetzentwurf  
noch nicht ausreichend berücksichtigt sind. Der Gesetzentwurf sieht zwar in der Begrün-  
dung in Artikel 6 Nr. 1 vor, dass der Vater, sofern er im Einzelfall doch von der  
bestehenden Schwangerschaft weiß, die Identität der Eltern und damit auch seine Rechte  
beim Standesamt geltend machen kann. Dies setzt aber voraus, dass ein Abgleich seiner  
Angaben mit den Daten des vertraulich geborenen Kindes möglich ist. Dies würde aller-  
dings eine Einsicht in den Herkunftsnachweis erfordern, was gemäß § 31 des  
Schwangerschaftskonfliktgesetzes ausschließlich dem vertraulich geborenen Kind zuste-  
hen soll, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
7. Wir regen zudem eine Regelung im Personenstandsgesetz an, die die Fortschrei-  
bung/Berichtigung des Geburtenregisters ermöglicht, falls die Mutter ihre Anonymität  
aufgeben möchte.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Verena Göppert